



SWISS EMBASSY  
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
AMBASSADE DE SUISSE  
AMBASCIATA DI SVIZZERA

LONDON, W1H 2BQ, 4. Juli 1974  
16-18, Montagu Place,  
Tel.: 723-0701/6  
Telex 28212

Ref.:

511.213 -

E. V. D. HANDELSABTEILUNG	
T/zb	An die
No. 63.113	Handelsabteilung des
GATT	Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
EE	3003 B e r n
- 8. JULI 1974	
Kopia an	

*Bel*  
Hoffmann-La Roche

*Kopie ging an D/x*

Herr Botschafter,

Wie kaum anders zu erwarten war, hat gestern der Appellationsausschuss des Oberhauses, die sogenannten "Law Lords", die Berufung der Firma Roche gegen einen Entscheid des Appellationsgerichts abgelehnt (vgl. zu diesem Verfahren meinen Bericht vom 2. Mai 1974).

Vier der fünf Lords schlossen sich der Auffassung an, die Regierung sei nicht verpflichtet gewesen, im Augenblick, da sie eine Senkung der Preise für Librium und Valium verfügte, auch eine Entschädigung in Aussicht zu stellen für den Fall, dass Roche nachweisen kann, dass die Untersuchung der Monopolkommission, auf die sich die Preisverfügung stützte, unsorgfältig durchgeführt worden ist. Die Regierung habe - bis zum Beweis des Gegenteils - im Rahmen ihrer ordentlichen gesetzlichen Befugnisse gehandelt. Der von Roche herbeigezogene Vergleich mit Enteignungsverfügungen oder ähnlichen Tatbeständen, wo eine vorweg ausgesprochene Anerkennung der Entschädigungspflicht üblich und sinnvoll ist, weil eine Uebertragung dinglicher Rechte stattgefunden hat, wurde nicht als stichhaltig anerkannt. Die Lords gingen sogar so weit, eine Parallele zum Strafprozessrecht herzustellen, wo ein Freispruch in der Regel nicht einmal nachträglich eine Entschädigungspflicht des Staates begründet.

./.

Demgegenüber stimmte der von seinen Kollegen überstimmte Lord Wilberforce den vom Richter erster Instanz als massgeblich bezeichneten Auffassungen zu und vertrat überdies die Meinung, der Fall Roche weise besondere Merkmale auf ("special and possibly unique features"), weil der Staat in Wirklichkeit ein eigenes finanzielles Interesse an der Angelegenheit habe. Der nationale Gesundheitsdienst ziehe aus den niedrigeren Preisen für die beiden Roche-Produkte einen beträchtlichen Gewinn.

Nach diesem Zwischenspiel wird man seine Aufmerksamkeit wieder dem Hauptprozess zuwenden können. Die Verhandlungen vor dem "High Court" sollen am 25. November dieses Jahres beginnen. Die juristische Schlacht dürfte mit Verbissenheit geführt werden und lange dauern. Das Ministerium für Preise und Konsumentenschutz hat dem Richter beantragt, den grössten Teil der Klageschrift von Roche vorweg als irrelevant abzulehnen.

Auch das Gesundheitsministerium hat sich eingeschaltet. Es verlangt Rückerstattung der Preisdifferenz für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1970, als Roche seine vorher gewährten Rabatte kündigte, und dem 25. Juni 1973, als die Preisherabsetzungsverfügung erlassen wurde. Das sind angeblich rund 8 Mio. Pfund.

./.

Sie finden in der Beilage den in der heutigen Ausgabe der "Times" erschienenen Bericht über den Entscheid der "Law Lords".

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:



(Weitnauer)

Beilage erwähnt

Kopie an:

- Direktion für Völkerrecht des EPD, Bern